

-Entwurf-

9. Nachtrag vom XXX
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt
Schmallenberg vom 25.10.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am XXX folgenden 9. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg beschlossen:

§ 1

- (1) § 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Der Anschlussbeitrag beträgt 3,00 €/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 – 5 ermittelten Grundstücksfläche zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

- (2) § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Den Aufwand für die Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen trägt die Stadt, sofern es sich um bestehende Anschlüsse im Versorgungsgebiet der Stadt handelt. Die Erneuerung, Unterhaltung oder Veränderung von Hausanschlüssen von Grundstücken, die neu in das Versorgungsgebiet der Stadt übernommen wurden, gelten als erstmalige Herstellung nach Abs. 1.

§ 2

Inkrafttreten

Der 9. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.